

GEKOMMEN, UM ZU BLEIBEN – MENSCHENRECHTLICHE SORGFALTS-PFLICHTEN

VON SABINE FERENSCHILD

In der Debatte um menschenrechtliche Sorgfaltspflichten wird von denjenigen, die gegen Sorgfaltspflichtengesetze Stellung beziehen, ein Argument besonders oft angeführt: die Behauptung, dass verbindliche Sorgfaltspflichten die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen beschädigen würden. Darüber hinaus hätten Unternehmen anderer Weltregionen Vorteile dadurch, dass sie soziale und umweltbezogene Aspekte außer Acht lassen dürften. Doch die globale Debatte um Sorgfaltspflichten von Unternehmen zeigt, dass die Wirklichkeit längst nicht mehr so schwarz-weiß ist, wie Kritiker*innen es darstellen.

Mit den im Jahr 2011 verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wurde ein neues Kapitel für den Menschenrechtsschutz in der Wirtschaft eröffnet. Denn die Umsetzung der Leitprinzipien führte in den folgenden Jahren zu freiwilligen Nationalen Aktionsplänen (NAP) sowie zur Verabschiedung von verbindlichen Gesetzen in einer Reihe von Ländern:

In 54 Ländern der Welt wurden seit 2011 Nationale Aktionspläne entwickelt, die soziale und/oder umweltbezogene Nachhaltigkeitsziele für das jeweilige Land formulierten. In 18 dieser Länder sind die Nationalen Aktionspläne in der Umsetzung. Weitere zehn Länder entwickeln Nationale Aktionspläne und 27 Länder haben bereits mindestens einen umgesetzt (vgl. DIHR 2026: o.p.). Von diesen 27 Ländern sind einige weitere Schritte gegangen: So hat zum Beispiel Kenia nach seinem ersten Nationalen Aktionsplan (2021-2025) im Januar 2026 ein Rahmenwerk für menschenrechtliche Sorg-

faltspflichten von Unternehmen veröffentlicht (vgl. *Office of the Attorney General* 2026).

Neben den Nationalen Aktionsplänen sind in vielen Ländern Initiativen entstanden und Gesetze verabschiedet worden, die Menschen- und/oder Umweltrechte in globalen Lieferketten verpflichtend machen (sollen). Diese Länder liegen bisher schwerpunktmäßig in Europa, dennoch lässt sich eine „Globalisierung“ dieser Entwicklung beobachten. Einige der Gesetze (bzw. Gesetzesinitiativen) fokussieren sich auf Berichtspflichten, andere beinhalten umfassende Sorgfaltspflichten oder konzentrieren sich auf Themenschwerpunkte innerhalb der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Neben den nationalen Gesetzen und Gesetzesvorhaben beteiligten sich im Jahr 2025 mehr als 60 Länder, ein großer Teil aus dem Globalen Süden, an der Ausarbeitung eines UN-Vertrags für Wirtschaft und Menschenrechte (kurz: UN-Treaty), der auf eine Verankerung verbindlicher Sorgfaltspflichten im internationalen Recht abzielt (vgl. *UN-Human Rights Council* 2025: 14).

Zwei ausgewählte Beispiele aus verschiedenen Weltregionen vermitteln, wie vielfältig die Prozesse zur Durchsetzung von Menschenrechten in globalen Lieferketten sind.

BEISPIEL AUSTRALIEN: VON TRANSPARENZ ZU SORGFALTS-PFLICHTEN

Seit 2018 hat Australien ein Gesetz gegen moderne Sklaverei (Modern Slavery Act). Dieses Gesetz verpflichtet Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 100 Mio. australischen Dollar (ca.

61 Mio. Euro), öffentlich über Maßnahmen gegen Zwangsarbeit in der eigenen Wertschöpfungskette zu berichten. Nach mehrjähriger Praxis ist jedoch eine Debatte über die mangelnde Wirksamkeit des Gesetzes entbrannt: Immer noch sind weltweit viele Millionen Menschen von Zwangsarbeit betroffen, viele davon in Lieferketten australischer Unternehmen. Auch in Australien selbst existieren vielfach Risiken, z. B. in Branchen mit migrantischer Arbeit.

Deshalb hat der australische Regierungsbeauftragte gegen moderne Sklaverei Anfang 2026 vorgeschlagen, das Modern-Slavery-Gesetz um verpflichtende, risikobasierte menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen zu ergänzen (vgl. *Australian Government* 2026). Diese müssten dann aktiv Risiken identifizieren und bewerten, Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe ergreifen sowie die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen überprüfen und darüber transparent berichten.

Teil des Vorschlags ist darüber hinaus eine neue Befugnis für den Regierungsbeauftragten: Er soll künftig Produkte, Dienstleistungen oder Branchen mit hohem Risiko für moderne Sklaverei offiziell benennen dürfen. Unternehmen müssten diese Erklärungen dann bei ihrer Risikoanalyse und Berichterstattung zwingend berücksichtigen. Empfohlen werden auch eine Aufsichtsinstanz, abgestufte Sanktionen, behördliche Leitlinien sowie Beschwerde- und Abhilfemechanismen für Betroffene.

Sollte der Vorschlag angenommen werden, wäre dies ein klarer Paradigmenwechsel: weg von reiner Transparenz, hin zu verbindlicher Verantwortung und risikobasierter Handlungspflicht.

SÜDAMERIKA: AUF DEM WEG ZU VERBINDLICHEN SORGFALTPFLICHTEN

Auch in Südamerika rücken verbindliche Sorgfaltspflichten zunehmend in den Fokus politischer Debatten.

In **Brasilien** brachten 2022 mehrere Abgeordnete noch unter der Regierung Bolsonaro ein Gesetz zu verbindlichen Sorgfaltspflichten in das Parlament ein (vgl. *Camara dos Deputados* 2022: o.p.). Bei einer Anhörung im September 2025

unterstrich das Ministerium für Menschenrechte (MDHC) seine Unterstützung für den Gesetzentwurf (vgl. *Governo Federal* 2025: o.p.). Im Mai 2026 befindet sich der Gesetzentwurf weiterhin im parlamentarischen Prozess.

In **Chile** setzte die Regierung zwei Nationale Aktionspläne zu Wirtschaft und Menschenrechten um (2017–2020 und 2022–2025). Diese schufen erstmals einen politischen Rahmen, der Unternehmen zur stärkeren Berücksichtigung menschenrechtlicher Risiken anregen sollte (vgl. *Schafer* 2026: o.p.). Seit 2025 wird im Parlament ein Gesetzentwurf zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen beraten (Nr. 17.446-17; vgl. *Cámara de Diputadas y Diputados* 2025: o.p.).

Auch in **Kolumbien** befindet sich ein Gesetz zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im parlamentarischen Prozess (Nr. 153 / 2025; vgl. *CECODES o.J.*: o.p.). Nach zwei Nationalen Aktionsplänen (2015–2020 und 2020–2025) wäre ein solches Gesetz ein Paradigmenwechsel.

Insgesamt zeigt sich ein regionaler Trend hin zu verbindlicher Regulierung. Ob und wie schnell entsprechende Gesetze verabschiedet werden, hängt jedoch stark von den politischen Mehrheiten ab.

AUSBLICK

Der Überblick verdeutlicht: Nicht nur in Europa gewinnen politische Prozesse zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen an Dynamik. Dies ist vielmehr eine internationale Entwicklung. Die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen wird durch EU-Anforderungen zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten also eher gestärkt als geschwächt. Die Betriebe sollten daher ihren Erfahrungsvorsprung nutzen, den ihnen das deutsche und das europäische Lieferkettengesetz verschafft hat.

Der Überblick zeigt auch, dass trotz der jüngsten Aufweichungen der EU-Regulierung der internationale politische Prozess zugunsten verbindlicher Sorgfaltspflichten keineswegs stagniert. Vielmehr erweist er sich als dauerhaft und legt das Fundament für einen international gültigen Standard.

LITERATUR

Zum Literaturverzeichnis geht es [hier](#).
Zum Weiterlesen: Die Studie „**Das Ringen um Menschenrechte und Umweltschutz**“ kann [hier](#) abgerufen werden oder über diesen QR-Code.



FÖRDERER

Gefördert durch
ENGAGEMENT GLOBAL
mit Mitteln des



und der



IMPRESSUM

Bonn, Juni 2026

HERAUSGEBER:
SÜDWIND e.V.
Kaiserstraße 201,
53113 Bonn
Tel.: +49(0)228-763698-0
info@suedwind-institut.de
www.suedwind-institut.de

V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner
Für den Inhalt dieser Publikation ist allein SÜDWIND verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.

BANKVERBINDUNG SÜDWIND:

KD-Bank: IBAN:
DE45 3506 0190 0000 9988 77
BIC: GENODED1DKD

AUTORIN: Dr. Sabine Ferenschild

REDAKTION UND LEKTORAT:
Nina Giaramita, Victor Lubaki

GESTALTUNG:
twotype design, Hamburg

DRUCK UND VERARBEITUNG:
Brandt GmbH, Bonn
Gedruckt auf Recycling-Papier

factsheet

Gekommen, um zu bleiben – Die internationale Debatte um menschenrechtliche Sorgfaltspflichten 2026-15

